



Satzung des Skatverbands Lübeck e.V.

A) Allgemeines

§ 01 Name, Sitz, Bereich

- 1.1 Die Verbandsgruppe (nachfolgend als VG bezeichnet) führt den Namen:
„Skatverband Lübeck e. V.“
- 1.2 Die VG ist Mitglied des Skatverbandes Schleswig-Holstein e. V. Der Skatverband Schleswig-Holstein e. V. ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Skatverbandes e. V. (nachfolgend bezeichnet als SkVSH und/oder DSKV).
- 1.3 Sitz der VG ist Lübeck
- 1.4 Gerichtsstand der VG ist Lübeck.
- 1.5 Gründungstag ist der 27. Januar 1974
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 02 Zweck, Aufgaben

- 2.1 Die VG ist die Vertretung aller ihr angeschlossenen Spielvereinigungen, Clubs und Vereine. Die VG ist der direkte Ansprechpartner und dient als Bindeglied zum SkVSH und DSKV.
- 2.2 Der Zweck der VG ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung und die Wahrung des Kulturguts „Skat“ auf regionaler Ebene.
- 2.3 Die Aufgaben bestehen im Wesentlichen in
 - a.) Ausrichtung von Meisterschaften und Wettkämpfen auf der Ebene der VG
 - b.) Betreuung der Vereinigungen und Unterstützung bei ihren Aufgaben
 - c.) Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit des DSKV, SkVSH und der VG
 - d.) Förderung der Jugendarbeit
 - e.) Schiedsrichterausbildung



§ 03 Gewährleistung des Verbandszwecks

- 3.1 Die VG verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke
- 3.2 Die VG darf nur ehrenamtlich geleitet werden. Auslagen werden erstattet
- 3.3 Die VG darf keine Gewinne erwirtschaften
- 3.4 Die Mittel der VG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden

B) Mitgliedschaft

§ 04 Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder der VG gliedern sich in:
 - **ordentliche Mitglieder** (siehe 5.1)
Ordentliche Mitglieder sind die Spielvereinigungen
 - **Ehrenmitglieder** (siehe 5.2.)
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege und Verbreitung des Skats in der VG besonders verdient gemacht haben
 - **fördernde Mitglieder** (siehe 5.3)
Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der VG unterstützen.

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an das Präsidium.
Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.2 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der VG ernannt.
- 5.3. Fördernde Mitglieder werden auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 06 Beiträge

- 6.1 Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar nach der Mitgliederstärke der Vereinigung vom 1. Januar des lfd. Jahres an die VG-Kasse zu zahlen.
- 6.3 Im Laufe des Jahres in die Spielvereinigungen, Clubs und Vereine eintretende Mitglieder zahlen Quartalsbeiträge.



- 6.4 Die Spielvereinigungen, Clubs und Vereine haben keinen Anspruch auf Erstattung der Beiträge für im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder.
- 6.5 Junioren zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 6.6 Ehrenmitglieder der VG zahlen keinen Beitrag.

§ 07 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Teilnahme an allen Veranstaltungen der VG.
- 7.2 Antrags- und Stimmrecht bei den Versammlungen der VG.
- 7.3 Unterrichtung über die Arbeit des SkVSH und der VG-Gremien.

§ 08 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Unterstützung der Interessen und Ziele der VG.
- 8.2 Befolgung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der VG.
- 8.3 Rechtzeitige und vollständige Bezahlung der Mitgliedsbeiträge.
- 8.4 Sorgetragung für ordnungsgemäße Vertretung auf den VG-Versammlungen.
- 8.5 Sorgetragung für sportliches und faires Verhalten ihrer Angehörigen auf allen Veranstaltungen.

§ 09 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) Auflösung einer Spielvereinigung
 - b.) Kündigung
 - c.) Ausschluss
 - d.) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e.) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes



- 9.2 Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
Der Ausschluss kann nur erfolgen:
- 1.) wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden;
 - 2.) wenn ein Mitglied seinen der VG oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt, trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium.
- 9.3 Das betroffene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach Zustellung seines Ausschlusses an das VG-Gericht wenden.

§ 10 Organe der VG

- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Das Präsidium
 - c. Das Verbandsgericht
- 10.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a. den Delegierten der Spielvereinigungen, Clubs und Vereinen
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums
 - c. den Mitgliedern des VG-Gerichts
 - d. den Ehren- und Fördermitgliedern
 - e. den Kassenprüfern
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VG. Sie findet einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Nach Möglichkeit drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des SkVSH.
- 10.3 Das Präsidium legt Ort und Termin fest und lädt spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der Spielvereinigungen, Clubs und Vereine. Die Zahl der Delegierten wird nach dem Mitgliederstand vom 01.01. des lfd. Jahres bestimmt. Bis 50 Mitglieder zwei Delegierte, pro weitere angefangene 25 Mitglieder je ein weiterer Delegierter. Stimmrecht steht auch dem Präsidium zu. Dem Verbandsgericht stehen zwei Stimmen zu. Jedoch hat jeder Teilnehmer nur eine Stimme.
- 10.4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter in der Reihenfolge nach § 11 der Satzung



- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so setzt das Präsidium nach kurzer Unterbrechung eine erneute Mitgliederversammlung an. Für diese Mitgliederversammlung gilt unbeschränkte Beschlussfähigkeit. Auf diese Möglichkeit muss in der Einladung hingewiesen werden! Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit, Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung im Einzelnen aufgeführt wurden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt über die wichtigsten VG-Angelegenheiten. Insbesondere über:
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - Beendigung des Mandats einzelner Präsidiumsmitglieder, bzw. des gesamten Präsidiums vor Beendigung der Wahlperiode
 - Entgegennahme Jahresberichte
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl des VG-Gerichts (zwei Jahre nach der Präsidiumswahl)
 - Wahl des Schiedsrichterobmanns (zwei Jahre nach der Präsidiumswahl)
 - Satzungsänderungen
 - Anträge
 - Festsetzung der Beiträge
 - Ernennung der Ehrenmitglieder und der fördernden Mitglieder
- 10.7 Die Wahlen erfolgen offen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wird es beantragt, so sind die Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer auf sich vereinigt. Kann kein Kandidat die absolute Mehrheit erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen erforderlich. Hier genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- 10.8 Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Präsidium spätestens eine Woche vor Abhaltung derselben schriftlich einzureichen.
Anträge auf Satzungsänderung sind fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium zu stellen.
Eine Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, sind zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt. Hierfür bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



- 10.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der VG einzuberufen, wenn das Präsidium die Einberufung beschließt oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
Die § 10.1 bis 10.8 gelten entsprechend.
- 10.10 Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb von 10 Tagen ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Jedes Mitglied erhält innerhalb eines Monats eine Niederschrift zugesandt.

§ 11 Präsidium

- 11.1 Die Geschäfte der VG führt das Präsidium. Es besteht aus:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Schatzmeister/in
4. Schriftführer/in
5. Spielleiter/in
6. Ligaleiter/in
7. Damenreferent/in
8. Jugendleiter/in
9. Medienbeauftragter

Die Ämter 2 bis 9 können jeweils von einem anderen Präsidiumsmitglied übernommen werden, wobei der Präsident nicht gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters ausführen darf. Jedoch muss das Präsidium mindestens aus vier Personen bestehen

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er ist durch den Präsidenten so zu instruieren, dass er jederzeit in der Lage ist, die VG eigenverantwortlich zu leiten.

- 11.2 Das Präsidium wird für die Zeit von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Leitung der VG und ihres Vermögens verantwortlich. Es ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und überwacht auch dessen Ausführung. Bei Bedarf kann es für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Für die Durchführung der Arbeit des Präsidiums sind die Satzung, die Geschäfts-, die Sport- und Spesenordnung maßgebend.
- 11.3 Der Präsident lädt zu allen Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall übernimmt dies ein Präsidiumsmitglied in der unter 11.1 angegebenen Reihenfolge. Das Präsidium tritt mindestens 2-mal jährlich zusammen.
- 11.4 Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.



- 11.5 Über die Sitzungen des Präsidiums müssen Protokolle gefertigt werden, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll kann bei den Präsidiumsmitgliedern eingesehen werden. Vorgesehene Ehrungen, Verweise, etc. werden nicht zur Kenntnis gegeben.
- 11.6 Vertretung des Präsidiums
Im Sinne des § 26 BGB wird der „Skatverband Lübeck e. V.“ von folgenden Mitgliedern des Präsidiums vertreten:
- a. Präsident/in
 - b. Vizepräsident/in
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Spielleiter/in
 - f. Ligaleiter/in

Zwei der Präsidiumsmitglieder haben gemeinsame Vertretungsbefugnis, darunter der Präsident oder Vizepräsident

§ 12 VG-Gericht

- 12.1 Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm dürfen keine Mitglieder des Präsidiums angehören.
- 12.2 Die Aufgabe des VG-Gerichts besteht darin, Streitigkeiten innerhalb der VG, die sich nicht auf die Skatordnung beziehen, zu schlichten.
Entscheidungsrichtlinien sind u. a. die Satzung der VG, des SkVSH, sowie die Satzung und Rechtsordnung des DSKV.
- 12.3 Das VG-Gericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist bindend.
- 12.4 Über die Sitzungen des VG-Gerichts ist innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll zu fertigen. Eine Ausfertigung erhält der Präsident zur Aufbewahrung.
- 12.5 Schiedsrichterobmann
- Der Schiedsrichterobmann wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er nimmt seine Aufgaben entsprechend der DSKV-Schiedsrichterordnung wahr.



C) Schlussbestimmungen

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die beiden Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wahl der Kassenprüfer obliegt der Mitgliederversammlung. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht der gleichen Vereinigung oder dem Präsidium angehören. Jedes Jahr wird nur ein Kassenprüfer gewählt, so dass immer derjenige ausscheidet, der die Kasse schon 2 Jahre geprüft hat.

§ 14 Kassenführung

- 14.1 Am Ende eines Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser Jahresabschluss ist den Mitgliedern spätestens auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 14.2 Der Schatzmeister hat vor Auszahlung von Beträgen auf die Einhaltung der Spesenordnung und andere bindende Beschlüsse zu achten.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung kann dem Schatzmeister das Verfügungsrecht über die Guthaben der VG bis zu einer zu bestimmenden Höhe erteilen.

§ 15 Haftungsausschluss

Die VG haftet nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich der Teilnahme an Sitzungen, Versammlungen, Turnieren oder anderen Veranstaltungen auftreten.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der VG kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 17 Eintragung in das Vereinsregister

Die obenstehende neue Satzung wird nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 29. Januar 2022 zur Eintragung an das Vereinsregister gegeben. Die Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in Kraft.



§ 18 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

- 18.1 Das Präsidium wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.
- 18.2 Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 29. Januar 2022 in Kraft.

Unterschriften des Präsidiums

1. Präsident/in _____
2. Vizepräsident/in _____
3. Schatzmeister/in _____
4. Schriftführer/in _____
5. Spielleiter/in _____
6. Ligaleiter/in _____
7. Damenreferent/in _____
8. Jugendleiter/in _____
9. Medienbeauftragte _____